

Lesefassung*

Neufassung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. August 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 07])
- § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/11, [Nr. 35])

§ 1

Berechtigter Personenkreis

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Potsdam haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:
 1. allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs
 2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule und der einjährigen Fachoberschule,
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht der in Absatz 1 bezeichnete Anspruch gem. § 112 Abs.1 S. 2 BbgSchulG nur in den Fällen, in denen sich die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Potsdam befindet.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird, haben nur dann einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie nachweislich zu dem in § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehören.

§ 2

Erstattungs Voraussetzungen

- (1) Schülerbeförderung erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel. Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.

- (2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der Schule anfallenden Fahrtkosten, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe	2,0 km
Sekundarstufe I	4,5 km
Sekundarstufe II	6,0 km

Es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule.

- (3) Beim Besuch von Schulen besteht eine Pflicht zur Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der gewählten Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam oder zu Schulen mit besonderer Prägung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Entfernungsgrenzen.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule und der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (5) Kosten für die Schülerbeförderung bei länderübergreifendem Schulbesuch werden nicht erstattet. Ausnahmsweise ist eine Erstattung möglich, wenn die in Abs. 4 genannten Fälle vorliegen oder wenn die Fahrtkosten zur gewählten Schule im Land Berlin kostengünstiger sind, als zu einer Schule im Land Brandenburg.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

§ 3

Betriebspraktika, schulische Veranstaltungen

Die Erstattungspflicht besteht für den Schulbesuch. Hierzu gehören auch Betriebspraktika in Betrieben und Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Potsdam, wenn diese in der Bildungsgangverordnung als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen sind. Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (wie Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten sowie Hortbetreuung) werden nicht erstattet.

§ 4

Unterbringung am Schulort

Für Schülerinnen und Schüler, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Familienheimfahrten erstattet. Notwendig im Sinne dieser Satzung ist die Unterbringung am Schulort, wenn die tägliche Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln 3 Stunden überschreitet. Eine Erstattung der täglichen Fahrtkosten findet in diesen Fällen nicht statt. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann

die Erstattung der Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig.

§ 5

Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung in besonderen Fällen

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten besteht unabhängig von den in § 2 Abs. 2 genannten Entfernungsgrenzen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schülerin oder des Schülers unzumutbar ist oder der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.
- (2) Können Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, wird ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen besteht eine Beförderungspflicht zu der Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur Schule mit dem der Behinderung entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Ist eine entsprechende Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorhanden, besteht eine Beförderungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Brandenburg sowie im Land Berlin. Sofern eine Beförderung innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam von der Schule zur Anschlussbetreuung gewünscht ist, entfällt die (anschließende) Beförderung von der Schulanschlussbetreuung bzw. der Schule zum Wohnort. In diesem Fall ist eine Verzichtserklärung dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist einen Monat vor Beginn der benötigten Beförderung schriftlich bei dem Fachbereich Bildung und Sport zu beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung des Fahrdienstes ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens, aus dem die Notwendigkeit der Beförderung durch einen Fahrdienst hervorgeht.
- (4) Kosten einer privaten Beförderung werden nur erstattet, wenn diese nachweislich kostengünstiger als der Fahrdienst nach § 5 Abs. 2 und 3 sind oder gleich hohe Kosten verursachen.
- (5) Die Berechnung der Kostenerstattung erfolgt in Anlehnung an die §§ 5 und 13 des Bundesreisekostengesetzes.
- (6) Bei privater Beförderung wird die Notwendigkeit zusätzlicher Kosten für eine Begleitperson nicht anerkannt.

§ 6

Eigenanteil, Umfang der Kostenerstattung

- (1) Die Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB im Gebiet der Stadt Potsdam sind durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bzw. deren Personensorgeberechtigte selbst zu tragen (Eigenanteil).

- (2) Die Erstattung der über den Eigenanteil hinausgehenden notwendigen Fahrtkosten erfolgt bis zu einer Höhe von 60 EUR monatlich.
- (3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist der Kostenerstattungsanspruch unter Anwendung der Abs. 1 und 2 auf die Höhe der bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten beschränkt.
- (4) Der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten nach Absatz 1 reduziert sich ab dem 3. schulpflichtigen Kind (Vollzeitschulpflicht) auf 15,00 € pro Monat. Voraussetzung ist, dass mindestens drei oder mehr Kinder eines Haushaltes zum berechtigten Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung gehören und die Erstattungsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung erfüllen. Als 1. Kind gilt das älteste schulpflichtige Kind.

§ 7 Ermäßigung des Eigenanteils

- (1) Weisen die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte nach, dass die Erbringung des Eigenanteils in Höhe der monatlich anfallenden Fahrtkosten auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Eigenanteil bis auf den sich aus § 7 Abs. 4 ergebenden Betrag erlassen werden.
- (2) Eine unzumutbare Härte i.S.d. Absatzes 1 wird dann regelmäßig angenommen, wenn die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler oder deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf folgende Sozialleistungen haben und eine vorrangige Erstattung des sich aus § 6 ergebenden Eigenanteils auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausscheidet:
 - a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
 - b) Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
Kindergeld in Verbindung mit dem Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
 - e) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides sowie der Ablehnung der Übernahme von Fahrtkosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

- (3) Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bzw. deren Personensorgeberechtigte weisen die unzumutbare Härte durch einen Bescheid über den Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach.
- (4) Die Eigenleistung an notwendigen Fahrtkosten in den Fällen nach Abs. 2 und 3 ergibt sich aus dem in der Regelleistung bereits enthaltenen Fahrtkostenzuschuss und bemisst sich an den im § 28 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches II sowie im § 34 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches XII vorgesehenen Beträgen.

§ 8 Verfahren

- (1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Schülerfahrtkosten ist beim Fachbereich Bildung und Sport ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist für die Dauer der jeweiligen Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I und II) einmal zu stellen.

- (2) Die Erstattung erfolgt frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Bildung und Sport zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der bereits erstatteten Fahrtkosten führen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährigen Schülerin/Schüler erwerben die notwendigen Fahrausweise nach § 2 Abs. 1 auf eigene Rechnung. Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt nach Abschluss eines jeden Schulhalbjahres. Dazu sind bis spätestens 01. April bzw. 01. Oktober des Jahres die Abrechnungsvordrucke mit den Originalfahrausweisen beim Fachbereich Bildung und Sport vorzulegen. Die v. g. Fristen sind Ausschlussfristen. Inhaber von Chipkarten im Abonnementverfahren weisen die entstandenen Fahrtkosten mittels Kontoauszüge oder durch eine Einverständniserklärung zur Abfrage der Verwaltung beim Verkehrsunternehmen nach.
- (5) Die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils gemäß § 7 sind zusammen mit der Abrechnung der Schülerfahrtkosten durch Vorlage eines für den Abrechnungszeitraum gültigen Bescheides nachzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister